Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. Dezember 1960

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 8. Dezember 1960 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mönsheim werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das "Mitteilungsblatt der Gemeinde Mönsheim" durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Mitteilungsblattes als vollzogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Mönsheim, den 12. Dezember 1960 gez. Rudolph Bürgermeister